



Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

13867/19

SPORT 94
JEUN 125
SOC 731
EDUC 442
DOPAGE 28
COPEN 426
CRIMORG 153
DEVGEN 202
SUSTDEV 157

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13349/19 + COR1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Korruption im Sport, wie sie auf der Tagung des Rates der Europäischen Union und der im Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21./22. November 2019 angenommen worden sind.

BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION IM SPORT

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN –

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Die wesentliche Grundlage des Sports bildet die Freude an Leistung, der erzieherische Wert des guten Beispiels, die gesellschaftliche Verantwortlichkeit und die Achtung universell gültiger fundamentaler moralischer Prinzipien.¹
2. Korruption im Sport ist kein neues Phänomen. In den letzten zwanzig Jahren sind aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Sportbranche immer mehr Fälle bekannt geworden, die vor allem mit der zunehmenden Kommerzialisierung und der Medienberichterstattung über den Sport und dem damit einhergehenden Anstieg der Einnahmen und Finanzströme im Zusammenhang stehen.
3. Der Kampf gegen Korruption im Sport erfolgt in vielerlei Formen und wird von unterschiedlichen Akteuren geführt; im Laufe der Jahre wurden einige gute Ergebnisse erzielt.
4. Korruptionsfälle auf hoher Ebene haben gezeigt, welchen Schaden solche Fälle für das Ansehen des Sports im Hinblick auf Integrität und Fairness anrichten können. Durch Korruption kann sich zudem wirtschaftliche Ineffizienz verbreiten und wird das Vertrauen in Regierungen, öffentliche Einrichtungen und die Demokratie im Allgemeinen untergraben.
5. Der Sport ist sowohl Wettbewerbskorruption als auch Managementkorruption ausgesetzt.² Korruption im Sport nimmt vielerlei Formen an, so z. B. Bestechung, unerlaubte Einflussnahme, Amtsmissbrauch, Manipulation von Sportwettkämpfen und Geldwäsche. Korruption wird dadurch erleichtert, dass Vorschriften fehlen, geltende Vorschriften zu Interessenkonflikten unzureichend umgesetzt werden oder ein Drehtür-Effekt zwischen öffentlichem und privatem Sektor besteht. Außerdem kann Korruption mit Doping in Verbindung stehen.

¹ Grundlegende Prinzipien des Olympismus, Internationales Olympisches Komitee, September 2015.

² Siehe Begriffsbestimmungen im Anhang.

6. Korruption im Sport tritt in verschiedenen Kontexten auf – von nicht gewinnorientierten Aktivitäten bis hin zu Aktivitäten im Zusammenhang mit hochkarätigen internationalen Veranstaltungen. Aufgrund der Komplexität der Korruption im Sport ist es für das Sportmanagement und die politischen Entscheidungsträger besonders schwierig, die Probleme zu ermitteln, Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zu entwickeln und die Integrität des Sports zu wahren.
7. Auf Ebene der Vereinten Nationen, insbesondere in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, hat die internationale Gemeinschaft anerkannt, dass Sport ein wichtiger Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung ist³, sich Korruption jedoch schädlich auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirkt, und zugesichert, Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren⁴. Die Bekämpfung der Korruption und die Zusammenarbeit mit Partnerländern zur Unterstützung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sind Bestandteile der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit⁵ –

SIND FOLGENDER AUFFASSUNG:

8. Obgleich sich die EU im Rahmen ihrer Zusammenarbeit seit mehreren Jahren mit bestimmten Formen der Korruption im Sport befasst, verfügt sie nicht über ein Gesamtkonzept für Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Sportbereich.
9. Für eine erfolgreiche Bewältigung dieses komplexen Problems im Sportbereich ist eine langfristige Strategie erforderlich, in der u. a. ein gemeinsames Konzept der EU zur Bekämpfung der Korruption im Sport festgelegt werden sollte und Korruptionsrisiken, ihre Ursachen und die bestehenden Rechtsrahmen und -mechanismen erfasst werden sollten;

³ Resolution 70/1 der Vereinten Nationen – Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Nummer 37) – und Resolution 73/24 – Sport als Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung.

⁴ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziel 16 (Teilziel 16.5), <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

⁵ Nummer 50 und Abschnitt 2.4 des neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (2017).

HEBEN FOLGENDES HERVOR:

10. Die Bekämpfung der Korruption im Sport liegt in der gemeinsamen Verantwortung und im Interesse aller im Sportbereich tätigen Akteure, darunter nationale, europäische und internationale Sportverbände, Sportvereine, andere einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Verwaltungen, Strafverfolgungsbehörden, Sportagenten, Sportler und ihr Umfeld, die Wettbranche, Labore, Sponsoren und die Medien.
11. Mängel bei der Führung von Sportorganisationen wie auch im öffentlichen Sektor können dazu führen, dass ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption eingeschränkt wird und die Teilnahmemöglichkeiten und Arbeitsbedingungen von Sportlern beeinträchtigt werden.
12. Der Schutz von Hinweisgebern ist ein wesentliches Element der Korruptionsbekämpfung, insbesondere bei der Ermittlung und Aufdeckung von Korruption im Sport.
13. Zu den Grundprinzipien der Good Governance im Sport gehören – als Mindestanforderung – demokratische Strukturen, regelmäßige und offene Wahlen, kompetente und ethisch verantwortungsvolle Organisation und Verwaltung, Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Entscheidungsfindung und bei Finanzvorgängen sowie Fairness bei der Behandlung von Mitgliedern, auch im Hinblick auf Geschlechtergleichstellung und Solidarität.⁶
14. In den Verträgen werden u. a. Korruption, illegaler Drogenhandel, Geldwäsche und organisierte Kriminalität als Bereiche „besonders schwerer Kriminalität“ aufgeführt, „die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“ und für die Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen festgelegt werden können.⁷ Es liegt im gemeinsamen Interesse, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten über wirksame Strategien zur Korruptionsbekämpfung verfügen; die EU unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Strategien, auch im Bereich des Sports.

⁶ Siehe Empfehlung CM/Rec(2005)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten.

⁷ Artikel 83 Absatz 1 AEUV.

15. Sportgremien sollten in der Lage sein, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Bereichen des Sports ein hohes Maß an Autonomie aufrechtzuerhalten. Damit wird implizit anerkannt, dass diese Autonomie durch Good Governance und die Wahrung der höchsten Integritätsstandards in ihrer jeweiligen Sportart erlangt werden muss.⁸ Seit mehreren Jahren bringt die Sportbewegung Projekte, Netzwerke und andere Initiativen zur Bekämpfung der Korruption im Sport auf den Weg. Diese Arbeit sollte bei der Prüfung weiterer Maßnahmen berücksichtigt und weiterentwickelt werden.
16. Europäische und internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen, die OECD, der Europarat, Interpol und Europol sowie die G20⁹, haben Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption im Allgemeinen und speziell zur Bekämpfung der Korruption im Sport eingeführt. Die Maßnahmen der EU sollten auf der bestehenden internationalen Zusammenarbeit aufbauen und diese Zusammenarbeit unterstützen und ergänzen, wenn ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden kann.
17. Mit den bestehenden und neuen Formen von Netzwerken kann das gemeinsame Ziel, Korruption zu verhindern und Good Governance zu fördern, leichter erreicht werden, indem zwischenstaatliche Organisationen, internationale Sportverbände und Regierungen zusammengeführt und die Anstrengungen der verschiedenen Akteure im Kampf gegen die Korruption im Sport gebündelt werden. Die Internationale Partnerschaft gegen Korruption im Sport (International Partnership Against Corruption in Sport – IPACS) ist ein mögliches Beispiel für eine derartige künftige informelle Zusammenarbeit.
18. Den Mitgliedstaaten kommt bei der Umsetzung internationaler Verpflichtungen eine wichtige Rolle zu. Sie sollten in Zusammenarbeit mit Sportorganisationen die Umsetzung der Good-Governance-Grundsätze auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern und unterstützen, indem sie insbesondere eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption im Sport verfolgen, die Umsetzung der Good-Governance-Grundsätze durch ihre nationale Sportbewegung überwachen oder Good Governance in die Kriterien für die Vergabe öffentlicher Finanzhilfen für den Sport einbeziehen.

⁸ „Future of Global Sport“, ASOIF 2019. Siehe auch KOM(2011) 12 endgültig, „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“.

⁹ Auf ihrem Gipfeltreffen im Jahr 2017 in Hamburg haben die Staats- und Regierungschefs der G20 zugesagt, sich weiter der Integrität im Sport zu widmen, und die internationalen Sportverbände nachdrücklich dazu aufgerufen, ihren Kampf gegen die Korruption zu verstärken, indem sie die weltweit höchsten Standards zu Integrität und Korruptionsbekämpfung erreichen. In diesem Zusammenhang erklärten die Staats- und Regierungschefs der G20, dass sie ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Korruptionsrisiken bei Bewerbungen um die Ausrichtung großer Sportveranstaltungen anstreben.

19. Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen bestehenden Strukturen und eine Bündelung der Ressourcen werden erforderlich sein, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen erfolgreich umzusetzen;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN

20. die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu verstärken, indem sie u. a. sicherstellen, dass geeignete Rechtsvorschriften und Strafverfolgungsmaßnahmen bestehen;
21. Maßnahmen und Aktivitäten anzuregen und zu unterstützen, mit denen Vergeltungsmaßnahmen verhindert und verboten sowie Garantien eingeführt werden, um Hinweisgeber vor Suspendierung, Herabstufung und Einschüchterung oder anderen Arten von Repressalien zu schützen, wobei die Rechte aller Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind;
22. in Zusammenarbeit mit Sportorganisationen nationale Aktionspläne und/oder Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport festzulegen oder zu überarbeiten, um eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption im Sport durchzusetzen;
23. die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Good-Governance-Grundsätze durch die Sportbewegung zu fördern, um Korruption im Sport zu verhindern;
24. mögliche Maßnahmen zur Gewährung öffentlicher Mittel auf der Grundlage von Verpflichtungen der betreffenden Organisationen zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf Good Governance und Korruptionsbekämpfung zu prüfen;
25. die Sensibilisierung und die einführende Schulung und kontinuierliche Fortbildung von einschlägigen Beamten, einschließlich Strafverfolgungsbeamten, sowie von Akteuren, die an für den Sport relevanten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung beteiligt sind, sicherzustellen;
26. gemeinsam mit der Kommission zu prüfen, wie die Blockade in Bezug auf das Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben, das am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, aufgehoben werden kann, damit die EU und alle ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Ratifizierungsverfahren abschließen und dem Übereinkommen so bald wie möglich beitreten können;

27. vor dem Hintergrund der bisherigen Arbeiten in diesem Bereich einen Vorschlag für einen kohärenten, sektorübergreifenden Aktionsplan zu unterbreiten, der gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Wettbewerbs- und Managementkorruption im Sportbereich enthält;
28. die Zusammenarbeit und die Synergien mit und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen internationalen Organisationen und Netzwerken, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern und diese Zusammenarbeit und ihre Ergebnisse bekannt zu machen;
29. den Dialog über die Bekämpfung der Korruption im Sport zwischen den Behörden und der Sportbewegung sicherzustellen und zu stärken und gemeinsam mit internationalen Sportverbänden Initiativen zur Verhütung der Korruption bei internationalen Veranstaltungen und grenzübergreifenden Wettbewerben zu unterstützen;
30. zu bewerten, wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Sport durch die Programme und Instrumente des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) unterstützt werden kann;
31. die sportbezogenen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms Erasmus + sowie anderer einschlägiger Finanzierungsprogramme zu nutzen, um präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und zur Good Governance im Sport sowie den Austausch bewährter Verfahren und Strategien zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren zu fördern;
32. in Erwägung zu ziehen, das Thema Korruption im Sport in das EU-Programm für den Erfahrungsaustausch über Aspekte der Korruptionsbekämpfung¹⁰ aufzunehmen und den Sport in den Initiativen der Kommission zur Korruptionsbekämpfung durchgehend zu berücksichtigen;
33. die Behörden der Mitgliedstaaten durch den Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS) weiter zu unterstützen, um die Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu verbessern;

¹⁰ Das Programm für den Erfahrungsaustausch wurde 2015 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um die Mitgliedstaaten, lokale NRO und andere Akteure bei der Bewältigung spezifischer Herausforderungen zu unterstützen, die im Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU genannt werden (Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Korruptionsbekämpfung in der EU, COM(2014) 38 final vom 3.2.2014).

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG,

34. ihre Bemühungen um Wahrung der Integrität des Sports zu verstärken und weitere Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu unternehmen, indem sie Initiativen für wirksame Maßnahmen und Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung auf der Grundlage einer Risikobewertung ergreifen und diese im Rahmen einer Politik der Nulltoleranz vom Breitensport bis zum Leistungssport umsetzen;
35. nachhaltige Ansätze zu verfolgen und sich dazu zu verpflichten, einen Verhaltenskodex für Good Governance, einschließlich eines soliden Compliance-Systems für die Überwachung, die Sanktionierung und den Kapazitätsaufbau, einzuführen;
36. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption im Sport, einschließlich der Good Governance, auf allen Ebenen das Bewusstsein zu schärfen, einführende Schulungen und kontinuierliche Fortbildung anzubieten, Empfehlungen abzugeben und bewährte Verfahren zu verbreiten;
37. geeignete Disziplinarvorschriften und -verfahren vorzusehen, um die an Korruption beteiligten Personen zu sanktionieren, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern unter uneingeschränkter Achtung der Rechte aller Betroffenen zu ergreifen;
38. im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung mit den Behörden bei der Ausarbeitung von Good-Governance-Standards und bei der Bewertung der Einhaltung dieser Standards zu kooperieren;
39. mit den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

1. Bezugsdokumente

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verweisen auf folgende Dokumente:

Europäische Union

- Übereinkommen von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, und Rahmenbeschluss von 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor
- Weißbuch Sport der Europäischen Kommission, insbesondere Kapitel 4.6 „Korruption, Geldwäsche und andere Formen der Finanzkriminalität“ (Juli 2007)¹¹
- EU-Expertengruppe „Good Governance im Sport“ (2011-2014): „Principles of Good Governance in Sport“ (September 2013)
- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus +“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG¹²
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA (2015/2730(RSP))¹³
- Schlussfolgerungen des Rates zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (Mai 2016)¹⁴

¹¹ KOM/2007/0391 endg.

¹² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

¹³ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 81.

¹⁴ ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14.

- EU-Expertengruppe „Good Governance im Sport“ (2014-2017): „Promotion of existing good governance principles“ (Juli 2016)¹⁵
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität (2016/2143(INI))¹⁶
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017-31. Dezember 2020)¹⁷
- Studie von Ecorys „Mapping of corruption in sport in the EU“, im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt (Dezember 2018)¹⁸
- Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlaments und der Kommission zum neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“, Nummer 50 und Abschnitt 2.4¹⁹
- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (Juli 2019, COM(2019) 370 final), insbesondere Kapitel 2.1.6.1.1 über den Profifußball
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (PE-CONS 78/19)²⁰
- Liste mit Verpflichtungen in Bezug auf Good Governance, Europäische Kommission

¹⁵ <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.-groupDetailDoc&id=25002&no=1>

¹⁶ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 2.

¹⁷ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5.

¹⁸ <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/71c67c33-1dff-11e9-8d04-01aa75ed71a1>

¹⁹ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

²⁰ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-78-2019-INIT/de/pdf> – vom Rat am 7. Oktober 2019 angenommener Text, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vereinte Nationen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)
- Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (2005)
- „The United Nations Convention against Corruption; A Strategy for Safeguarding against Corruption in Major Public Events“ (2013)
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015)²¹
- Aktionsplan von Kazan, verabschiedet auf der Sechsten Internationalen Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport, MINEPS VI (2017)

Europarat

- Empfehlung CM/Rec(2018)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung von Good Governance im Sport
- Übereinkommen des Europarates gegen Doping (SEV-Nr. 135)
- Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption (SEV-Nr. 174), Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV-Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV-Nr. 191)
- Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen (SEV-Nr. 215)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, von der Verhandlungskonferenz am 21. November 1997 angenommen
- Empfehlung des Rates zu steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, 25. Mai 2009 – C(2009)64

²¹ Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015.

Sonstige

- Transparency International: „Global Corruption Report: sport“ (23. Februar 2016)
- Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20: Eine vernetzte Welt gestalten (Hamburg, 7./8. Juli 2017)

2. *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Wettbewerbskorruption“ bezeichnet die Korruption im Sport, die mit dem Ergebnis und/oder dem Verlauf eines Sportwettbewerbs im Zusammenhang steht.

„Managementkorruption“ bezeichnet die Korruption im Sport, die nicht mit dem Ergebnis und/oder dem Verlauf eines Sportwettbewerbs im Zusammenhang steht.